

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Unna vom 06.07.2006

Aufgrund von § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) vom 29.10.1991 (GV. NRW S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes NRW für das Haushaltsjahr 2006 und Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze vom 23.05.2006 (Haushaltsstrukturgesetz 2006, GV NRW S. 197) und § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des ersten Teiles des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetzes des Bundes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 03.07.2006 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Unna beschlossen:

§ 1

Der § 4 „Elternbeitragsstaffel“ erhält folgende Fassung:

Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder werden nach folgender Staffel erhoben:

Jahreseinkommen	Kindergarten/ Kompakt	Kindergarten über Mittag (Kita)	Kinder unter 3 Jahren	Hort
bis 14.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 20.000 €	28 €	48 €	79 €	28 €
bis 26.000 €	34 €	59 €	105 €	34 €
bis 32.000 €	41 €	70 €	133 €	41 €
bis 38.000 €	47 €	82 €	163 €	47 €
bis 44.000 €	62 €	106 €	210 €	62 €
bis 50.000 €	79 €	148 €	269 €	79 €
bis 56.000 €	102 €	199 €	314 €	102 €
bis 62.000 €	129 €	251 €	356 €	129 €
bis 68.000 €	164 €	302 €	402 €	164 €
über 68.000 €	200 €	354 €	447 €	200 €

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Erste Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen in der Stadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 06. Juli 2006

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl. StUN 17-50/11. Juli 2006